

Wozu die Bischöfe ihr kirchliches Straf-Recht und ihren Einfluss auf die bürgerliche Rechts-Pflege benutzten?

§. 1.

Auch in ihren Händen, wie in den Händen aller übrigen Bischöfe, befand sich indessen immer noch ein besonderes Mittel, das ihnen die Ausübung einer mehrfachen Gewalt möglich machte. Durch welche sie in manche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und selbst auch in manche Verhältnisse des Staats eingreifen konnten. Zwar konnten sie nur in ihrem geistlichen Charakter Gebrauch davon machen, denn es bestand bloß in der Anwendung der kirchlichen Disciplin oder des kirchlichen Straf-Rechts bei allen Laien-Sünden, und in dem Anteil den man ihnen in ihrer Qualität als Bischöfe auch in der bürgerlichen Rechts-Pflege zugestand. Das eine wie das andere hatten sie auch schon lange hergebracht. Aber das eine und das andere war zugleich in diesem Zeitraum merklich bedeutender und wirksamer geworden, als es vorher gewesen war.

§. 2.

Bei dem Gebrauch der kirchlichen Disciplin und bei der Ausübung ihrer geistlichen Criminal-Jurisdiktion waren bisher die Bischöfe am häufigsten und am ärgerlichsten dadurch eingeschränkt worden, weil es ihnen an Mitteln fehlte, ihre geistlichen Strafen für gewisse Gattungen von Verbrechern furchtbar genug zu machen. Und wieder fehlte es an Mitteln, sie bei andern Gattungen nur anzubringen, oder diese zu ihrer Übernahme zu zwingen. Kein Mensch machte ihnen das Recht streitig, dass sie auch im Namen der Kirche jedes Verbrechen ihrer Mitglieder bestrafen, und eine Busse darauf setzen dürften. Die teils als Besserungs-Mittel für den Verbrecher wirken, teil die der Kirche zu leistende Genugtuung für die Übertretung ihrer Gesetze vorstellen sollte. Aber in hundert Fällen wirkte das Mittel gar nicht, durch das sie allein einen Verbrecher zu der Übernahme ihrer Bussen zwingen konnten. Und nur all zu oft mussten sie sein Anwendung noch aus andern Gründen höchst bedenklich finden.

§. 3.

Jenes einzige Zwangs-Mittel war bekanntlich der Bann, oder die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, welche sie über einen widerspenstigen Verbrecher erkennen konnten. Solange aber keine weitere nachteilige Folge damit verbunden war, als die bloße Entfernung von allen Handlungen des gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdiensts und die Entziehung aller der Vorteile, welche die Kirche gewähren konnte, so liess sich ja immer voraus darauf zählen, dass sich tausende nichts darum bekümmern würden. Die Kirche hatte es sich deswegen in den neuen christlichen Staaten, sobald sie nur mit der Menschen-Art, mit welcher sie hier zu tun bekam, etwas bekannter geworden war, mit weiser Bedachtsamkeit zum Grundsatz gemacht, das Zwangs-Mittel ihres Bannes nur selten anzuwenden. Auch einige der weiseren Päpste dieser Periode hielten es noch für nötig, die Bischöfe mehrmals daran zu erinnern (*So warnte sie Nicolaus I.: „ut non temere ad excommunicationes procedant“, mit dem hinzu gesetzten weisen Grund, „ne auctoritas episcopalis vilescat“*). Doch in der Stille hatte man auch schon von dem Anfang dieser Periode an daran gearbeitet, mehr schreckendes und eben dadurch mehr wirksames dabei anzubringen. Daran arbeitete man sehr planmäßig diesen ganzen Zeitraum hindurch fort. Und bald genug wurde es auch sichtbar, dass man nicht ohne Erfolg gearbeitet hatte.

§. 4.

So schien man es zuerst nur dahin bringen zu wollen, dass die weltliche Macht der Kirche zu der Vollziehung ihrer geistlichen Strafen jedesmal den Beistand den sie bedürften würden, leisten sollte. Die Verordnung wurde dadurch mehrmals wiederholt, und auch von den Königen auf das neue bestätigt (*Schon im Jahre 847 auf einer Synode zu Mainz. Im Jahre 860 auf dem Konvent zu Koblenz und im Jahre 895 auf dem Concilio zu Tribur*). Durch welche auch die Obrigkeiten eines jeden Orts und namentlich auch die Grafen angewiesen wurden, jeden Verbrecher der sich einer von der Kirche verbotenen Handlung schuldig gemacht hätte, im Notfall mit Gewalt zu zwingen dass er sich vor dem Bischof stellen, und die ihm aufgelegte Busse übernehmen müsste. Ausdrücklich wurde ihnen dies auch in Beziehung auf solche Verbrecher zur Pflicht gemacht, von denen sonst die bürgerliche Kriminal-Justiz keine Notiz nahm. Wie zum Beispiel auf solche, die sich einer Verletzung der kirchlichen Keuschheits- und Ehe-Gesetze, die sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, eine inzestuöse Heirat geschlossen, oder ihre Ehe eigenmächtig getrennt hatten. Dadurch aber erhielt die Kirche schon den Vorteil, dass sie sich und ihre Gesetze bei den Laien ein Respekt erhalten konnte, ohne es so oft zum Bann kommen zu lassen. Denn ihr Zweck war bereits erreicht, wenn sie nur dazu gebracht wurden, sich ihrer Zucht zu unterwerfen. Es trug wenig aus, ob dies freiwillig oder mit Zwang geschah. Hingegen sie meistens darauf zählen, dass ihre Buß-Zucht noch mehr als ihr Bann wirken würde. Weil sie gewiss mancher rohe Sünder ungleich beschwerlicher fand, als er jetzt noch die Folgen ihres Bannes hätte finden mögen.

§. 5.

Damit war jedoch nicht so viel gewonnen, als man brauchte. Wenn auch --- was doch gewiss nicht immer der Fall war --- die weltlichen Obrigkeiten sich noch so bereitwillig zeigten, jedem Bischof auf seine erste Requisition ihren Arm und ihre Hilfe zu leihen, so konnten sie ihnen gewöhnlich nur solche Verbrecher ausliefern, denen sie meistens auch ohne fremde Hilfe hätten beikommen können. Auch die Macht der Grafen und seiner Unterrichter erstreckte sich nur auf die unteren Volks-Klassen, oder war nur furchtbar für diese. Wer zum Ritter- und Herren-Stand gehörte, ja selbst schon die Vasallen, die Lehens-Leute und die Knechte eines nur etwas mächtigen Ritters wussten Mittel genug, sich ihr zu entziehen. Waren sie ihr aber auch sonst erreichbar, so hüteten sich die Grafen gewiss, sie dem Bischof allein zu Gefallen gegen einen solchen Verbrecher zu gebrauchen, wenn ihnen nicht noch aus andern Gründen mit einer Gelegenheit dazu gedient war. Höher hinauf kam dies immer schlimmer. Denn von wem konnten die Grafen selbst, und die Herzöge und die Könige gezwungen werden, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, wenn sie nicht aus eigenem Antrieb, oder aus Furcht vor der Hölle und vor dem Teufel darunter sich schmiegen wollten? *(So kostete es die deutschen Bischöfe einen langen, mehrere Jahre hindurch fruchtlos geführten Kampf. Bis sie endlich Im Jahre 1023 den Grafen Otto von Hammerstein dazu brachten, dass er seine inzestuöse Heirat wieder zerriss. Und dann war es erst nicht ihr Bann, sondern der Kaiser, der ihn dazu bewog. Siehe auch bei Callas. Als sie aber im folgenden Jahr dem neuen König Conrad II seine Gemahlin Gisele aus dem nämlichen Grund wegsprechen wollten, so erklärte dieser ihnen, wie wenigstens Rudolf Glaber erzählt, sogleich höchst bestimmt, dass er sich niemals dazu verstehen würde)* Die Sünden von diesen, wenn sie auch noch so schreiend und notorisch waren, musste sie also fortdauernd ignorieren. Oder ihr letztes Zwangs-Mittel, den Bann gegen sie gebrauchen. Dabei aber machte sie fast jedesmal nur eine neue Erfahrung, dass es fast keine Wirkung hatte.

§. 6.

Um sich nun auch hier eine seltenere Anwendung des Bannes möglich zu machen, erfand man eine Auskunft, die noch mehrere Vorteile gewährte. Man fing jetzt an, die Exkommunikation von dem Bann zu unterscheiden oder abzusondern. Indem man dem letzten außer den Wirkungen der ersten noch mehrere und andere zuschrieb, welche die bloße Exkommunikation nicht nach sich ziehen sollte. Unstreitig war dies etwas neues. Denn bisher hatte man sich unter Bann und Exkommunikation eine und eben dieselbe Strafe gedacht, weil die Wirkung des Bannes bloß darin bestand, dass derjenige den es traf, von aller Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen wurde. Dass man aber noch im neunten Jahrhundert darauf verfiel, beweisen mehrere Decrete von Päpsten und Synoden, die ihm noch zugehören, worin gewisse Verbrecher ausdrücklich bedroht wurden, dass sie nicht nur exkommuniziert, sondern auch mit dem Bann belegt werden sollten *(Schon eine Synode zu Pavia im Jahre 850 bestimmte Can. 12 höchst deutlich den Unterschied. Auch Hadrian II drohte in einem Schreiben an die Großen von Lothringen allen denjenigen, welche die Entwürfe des Königs von Frankreich wegen der Lothringischen Krone begünstigen würden, dass sie nicht nur „communione ecclesiae separandi“ sondern auch „a eterno anathematis vinculo alligandi“ sein würden)*. Aber es ergibt sich auch eben so deutlich daraus, worin man jetzt den Unterschied setzte, als was man damit bezweckte. Durch die Exkommunikation sollten dem Verbrecher nur die Vorteile, die ihm die Kirche gewähren könnte, entzogen. Und durch den Bann aber der förmliche Fluch der Kirche auf ihn gelegt werden. Die erste sollte nur den Verlust eines Guts, der andere aber eine Reihe von wirklichen, zeitlichen und ewigen Übeln nach sich ziehen. Denn man setzte voraus, dass Gott die Flüche der Kirche ebenso unfehlbar als ihre Gebete erhören und erfüllen müsse. Und studierte jetzt nur darauf, die Fluch-Formulare, deren man sich bediente, immer grässlicher und pathetischer zu machen *(Einen der grässlichsten dieser Flüche sprachen die Bischöfe der Rheimsischen Diöcese im Jahre 900 über die Mörder ihres Erzbischofs Fulco aus)*.

§. 7.

Die Veränderung die man dabei anbrachte, bestand also im Grunde bloß darin, dass man jetzt teilte, was ehemals beisammen gewesen war *(Wenigstens fand jetzt die Exkommunikation ohne das Anathem (Verfluchen) statt. Mit dem letzten aber war immer auch das erste verbunden)*. Denn sonst hatte man immer geglaubt, dass die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche den Fluch von selbst nach sich ziehe. Durch die Teilung bekam man aber jetzt eine Gradation *(Stufenweise Erhöhung)* der Strafe, die doch immer, soviel auch dabei auf der Einbildung beruhte, den Vorteil gewährte dass man jetzt seltener genötigt wurde, es zu dem letzten und äußersten Grade kommen zu lassen. Wenn nun ein trotziger und mächtiger Verbrecher auf keinem Wege dazu gebracht werden konnte, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, so erklärte man ihn für exkommuniziert, und verschaffte doch damit dem beleidigten Ansehen ihrer Gesetze schon einige Genugtuung. Fühlte er sich vielleicht selbst weiter nicht dadurch gestraft, so konnte es doch auf Andere Eindrücke machen *(Um dessen willen bewogen und zwangen auch zuweilen die Könige ihre Bischöfe, dass sie den Bann über Staats-Verbrecher oder Rebellen aussprechen mussten, und brachten sie nicht selten*

dadurch in große Verlegenheit. So verlangte im Jahre 898 der König Zwentibold von dem Erzbischof von Trier, dass er den Herzog Reginarius und den Grafen Ottokar mit dem Anathem belegen sollte. Und wurde durch die Weigerung des Erzbischofs so aufgebracht, dass er ihm selbst in der Wut einen Schlag gab. Im Jahre 1030 aber sprachen wirklich die deutschen Bischöfe über den alemannischen Herzog Ernst II auf Befehl des Kaisers Conrads II das Anathem aus). Wenn man es aber auch in Ansehung seiner weislich dabei bewenden liess, weil man voraus sah, dass er sich um den Bann ebenso wenig bekümmern würde. So konnte man jetzt dieser Mäßigung ein Ansehen von schonender Langmut geben. Denn nur hatte man doch noch etwas scheinbar härteres, wozu man gegen ihn schreiten konnte.

§. 8.

Dabei unterließ man jedoch nicht, noch andere Vorkehrungen gegen das Uebel zu treffen, durch welche es auf einem kürzeren Wege vollständiger gehoben werden konnte. In dieser Absicht suchten es die Bischöfe vorzüglich dahin zu bringen, dass aus ihrem Bann mehr nachteilige Folgen für das bürgerliche Leben entspringen sollten. Denn sie urteilten sehr richtig, dass er dadurch allein für die Menschen, mit denen sie zu tun hatten, einen hinreichend wirksame Furchtbarkeit erlangen könnte. Sie taten daher alles mögliche, um den Glauben unter das Volk zu bringen, dass jeder der in den Bann der Kirche ver falle, ja schon jeder aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossener eben dadurch auch zu jedem bürgerlichen Amt, ja selbst zum Kriegs-Dienst unfähig werde. Im Jahre 850 aber machten sie es auf einer Synode zu Pavia schon förmlich zum Gesetz (*„Qui pro sceleribus suis reverendis aditibus exclusi sunt, nullo militiae secularis uti concilio, nullamque reipublicae debeat administratae dignitatem, nec quorum libet causas judicare, cum sint divino addicti iudicio“* Siehe Labbé). Dies hieß nicht viel weniger, als den Verlust der ganzen bürgerlichen Ehre an ihren Bann angeknüpft. Wovon zugleich noch der Verlust anderer Vorteile abhing, die zum Teil im gesellschaftlichen Leben einen ebenso hohen wirklichen als konventionellen Wert hatte.

§. 9.

So verstand es sich zum Beispiel von selbst, dass kein Exkommunizierter eine Rechts-Sache vor einem geistlichen Gericht führen, dass keiner nur ein gültiges Zeugnis in einem kirchlichen Gerichtshof ablegen, keiner ein Testament bei der Kirche niederlegen, oder die Rechtskräftigkeit des Testaments durch die gehörigen Formalitäten sicher stellen konnte. Schon die bloße Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft entfernte ihn von allem, wobei die Kirche dazwischen kam. Daher konnte er auch unter gewissen Umständen in keinem bürgerlichen Gerichtshof Recht erhalten, denn er durfte zu keinem Eid gelassen werden. Er konnte nicht heiraten, denn kein Priester durfte ihm den Segen geben. Er konnte kein Gut der Kirche in Pacht oder als Lehen haben. Und wenn ihm auch selbst nichts daran gelegen war, dass er nach seinem Tode nicht in geweihter Erde begraben wurde, so sah doch meistens seine ganze Familie die Beschimpfung darin, welche sie gern um einen hohen Preis abgekauft hätte (*Man findet daher einige Beispiele, dass der Bann über einen Verbrecher auf die Verwendung seiner Familie noch nach seinem Tode aufgehoben wurde. Aber man kann selbst an ihrer Seltenheit schließen, dass es viel kostete, die zu erhalten. So erzählt Flodoard dass eine Synode zu Tossley im Jahre 921 einen Grafen Erlebald noch nach seinem Tode von dem Bann losgesprochen habe, unter dem er gestorben war. Freilich aber hing nicht bloß das ehrliche und christliche Begräbnis, sondern auch die ewige Seligkeit von dieser Lossprechung ab, denn dies wurde allgemein geglaubt, dass kein unter dem Bann Gestorbener in den Himmel kommen könne. Der gute Bischof Gerhard von Toul, der im Jahre 994 starb, erfand daher eine eigene Auskunft, um das Harte dieses Umstands zu mildern. Einige Edelleute seiner Diöcese die er wegen räuberischer Angriffe auf die Güter seiner Kirche mit dem Bann hatte belegen müssen, schienen sich weiter nichts darum zu bekümmern. Und gaben ihm daher die Ursache zu fürchten, dass sie wohl im Bann sterben könnten. Da er sie nun doch nicht ewig verdammt haben wollte, so absolvierte er sie jedesmal des Nachts in geheim, um sie doch im Fall eines plötzlichen nächtlichen Todes dagegen zu sichern, und exkommunizierte sie jeden Morgen auf das neue. Siehe Vindricus in Vita San Gerhardi. Bei Tullensis und bei Henschen).* Schon damit war aber gewiss nicht übel dafür gesorgt, dass der Bann der Kirche nicht bloß für die Einbildung schreckend, sondern auch etwas fühlbar schmerzhaftes werden konnte.

§. 10.

Doch auch hier trat der schlimme Umstand ein, dass sich in so manchen Fällen nur das wenigste davon wirklich anbringen liess. Wenn ihr Bann einen Großen traf, wie wenig kostete es ihn sich auch gegen die meisten jener Folgen davon zu sichern? Gegen einen schwächeren suchte er ohnehin niemals Recht bei einem Gerichtshof, sondern nahm es sich selbst. Wenn er ja zu irgend etwas den Dienst eines Geistlichen zu bedürfen glaubte, so konnte es ihm nicht schwer werden, einen gefälligen Burg-Pfaffen zu erkaufen. Je mehr er aber von der Kirche Güter zu Lehen hatte, desto weniger durfte er befürchten, sie durch den Bann zu verlieren. Denn desto leichter konnte er sich mit Gewalt in ihrem Besitz behaupten. Am wenigsten liess es sich dahin bringen, dass jeder, den man

aus der Kirche ausschloss, auch eben damit von jedem Amt in der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen worden wäre. Bei unbedeutenden und kleineren Stellen mochte es zuweilen kommen. Aber bei den höheren Staats-Ämtern kam es nie dazu, denn man findet zwar Beispiele in Menge von Herzögen und Grafen und Rittern, die zuweilen in großer Anzahl zusammen mit dem grässlichsten Bann-Fluch belegt wurden, weil sie die Güter einer Kirche an sich gerissen, oder einen Geistlichen misshandelt hatten. Aber man findet kein Beispiel, dass einer seiner Würde, sein Amt oder auch nur seinen Dienst im Heerzug verloren hätte.

§. 11.

Auch damit war also nicht ganz geholfen. Denn der Kirche war am meisten daran gelegen, auch die höheren Stände der Gesellschaft unter ihrer Zucht zu erhalten, und gerade bei diesen konnte sie ihr geschärftes Zwangs-Mittel noch immer am wenigsten anbringen. Allein vor dem Ablauf dieser Periode erfand sie noch eine Anstalt, die zu allernächst dafür berechnet war, dem Zwangs-Mittel ihres Bannes auch in der Anwendung auf mächtigere Verbrecher eine größere Kraft zu geben, und wirklich ganz vortrefflich dafür berechnet war. Dies war die Anstalt der sogenannten Interdikte (*Verbot kirchlicher Amtshandlungen*), wovon man zwar schon im neunten Jahrhundert Spuren findet, deren bestimmter Gebrauch zu dieser Absicht aber wohl erst in das zehnte und elfte Jahrhundert gesetzt werden darf.

§. 12.

Wenn nämlich irgendwo ein Verbrechen gegen die Kirche begangen worden war, für das sie entweder wegen der Macht des trotzigen Beleidigers oder wegen anderer Umstände keine Genugtuung erlangen konnte, so belegte jetzt der Bischof den ganzen Ort, wo er sich aufhielt, oder auch den ganzen Gau in welchen der Ort gehörte, mit dem Interdikt. Das heißt, er verfügte, dass der ganze äußere Gottesdienst darin aufhören oder still stehen sollte. Alle Kirchen des Orts wurden nun verschlossen, und alle darin befindlichen Reliquien dem öffentlichen Anblick entzogen. Ja selbst alle Kruzifixe und Heiligen-Bilder verhüllt. Keine Glocke durfte mehr geläutet, kein Sacrament ausgeteilt, und kein Verstorbener solange das Interdikt dauerte, in geweihte Erde begraben werden. Voraus aber wurde angekündigt, dass seine Aufhebung nicht eher erfolgen sollte, bis der Kirche das für die erlittene Kränkung von ihr geforderte Opfer gebracht sei.

§. 13.

Was und wie nun dies wirken würde? Das erklärt sich von selbst. Es war dabei bloß auf den Eindruck gerechnet, den das schaudervolle und Entsetzen erregende des äußeren Anblicks, welchen ein mit dem Interdikt belegter Ort darstellte, auf die Menge und auf die Volks-Masse machen müsste. Es war darauf gerechnet, dass dieser Eindruck das Volk zuerst betäuben, aber bald darauf in eine desto heftigere Bewegung bringen müsste. Durch welche die Kirche jeden Widerstand, der sich ihr entgegen setzte, unfehlbar würde besiegen können. Dies bewies auch der Erfolg in den meisten Fällen, in denen man es anwandte. Wenn zum Beispiel irgendwo ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen --- wenn im einen Volks-Aufstand das Heiligtum einer Kirche verletzt --- ein Geistlicher verwundet, oder ermordet --- oder die Kirche selbst spoliert (*verwüstet*) worden war, und von den Schuldigen wegen ihrer Menge oder wegen ihres Ansehens und ihrer Macht oder wegen eines höheren Schutzes, auf welchen sie trotzten, keine Genugtuung erlangt werden konnte, so setzte man das Volk durch ein Interdikt zuerst in Schrecken. Und dann in Flammen, überließ es ihm, die Verbrecher zu zwingen, dass sie durch eine schleunige Aussöhnung mit der Kirche den Fluch wieder abwenden mussten, den sie über das Land gebracht hatten. Und es durfte meistens nicht lange auf den Erfolg warten, denn der Wut des durch religiöses Entsetzen fanatisierten Pöbels, der nun für die Kirche kämpfte, konnte nicht leicht eine Gewalt widerstehen.

§. 14.

Die zwei ersten Versuche damit, die noch im neunten Jahrhundert gemacht wurden, mislangen zwar, soviel man weiß, völlig. Aber teils wurden sei weder zur rechten Zeit, noch mit der rechten Art, teils unter sehr ungünstigen äußeren Umständen angestellt. Unter den Händeln, welche der Bischof Hincmar von Laon mit seinem König, Karl dem Kahlen von Frankreich bekam, unterstand er sich, einen Gebrauch davon zu machen, der ebenso viel freche Kühnheit, als jugendliche Unbesonnenheit verriet. Im Jahre 869 sollte er auf der Synode zu Berberie erscheinen, die um seiner Händel willen veranstaltet war. Da er aber bei seinem gefassten Entschluss, sich auf der Synode nicht einzulassen, sondern an den Papst zu appellieren, sehr gegründete Ursachen zu der Besorgnis hatte, dass ihn der König gefangen nehmen möchte. So liess er den ganzen Klerus seiner Diözese zusammen kommen, und wies ihn voraus an, dass in diesem Fall der Gottesdienst in allen Kirchen des Bistums bis zu seiner Zurückkunft oder bis zu einer neuen von dem Papst selbst deshalb gemachten Verfügung eingestellt werden müsse. Es war somit ein wahres Interdikt, das er auf seine ganze Diözese gelegt haben wollte, und dabei konnte er nur eine einzige Absicht haben. Er musste hoffen, dass das

Furchtbare der Sache eine Bewegung in der Provinz erregen würde, welche den König nötigen könnte, ihn sogleich wieder in Freiheit zu setzen, und ihm vielleicht selbst noch eine weitere Genugtuung zu geben. Allein dieser Hoffnung konnte er sich freilich nur in der Hitze einer sehr blinden Leidenschaft überlassen.

§. 15.

Wenn es ja wirklich auch dazu gekommen wäre, dass das Interdikt eine allgemeine Volks-Bewegung und selbst einen allgemeinen Volks-Aufstand in der Diöcese veranlasst hätte, so war es doch mehr als zweifelhaft, ob sich der König dadurch schrecken lassen würde. Und wenn er sich nicht dadurch schrecken liess, so war es mehr als wahrscheinlich, dass der tolle Schritt zum äußersten Unglück der ganzen Provinz ausschlagen könnte. Aber es war schon höchst zweifelhaft, ob sich auch nur das Volk in Bewegung dadurch bringen lassen würde. Denn da er in seinem Handel alle Bischöfe der Provinz und selbst der Metropolit gegen sich hatte, so liess sich auf das gewisseste voraussehen, dass sein Interdikt sogleich von einer Synode aufgehoben werden, und dann fast ebenso gewiss erwarten, dass sich der Klerus der Diöcese so gern als das Volk dabei beruhigen würde. Dies war auch der Gang, den sie Sache nahm. Nach der Synode zu Berberie schrieb zwar Hincmar wirklich an seine Geistlichkeit, dass sie jetzt das Interdikt publizieren und vollziehen sollte. Doch diese war so vernünftig, erst dem Metropolit Nachricht davon zu geben. Der Metropolit hielt es nicht einmal für nötig, eine Synode deswegen zu veranstalten. Sondern hob es sogleich aus eigener Autorität auf. Und damit war auch in Laon alles zufrieden.

§. 16.

Andere Umstände veranlassten das Misslingen eines zweiten Versuchs, der zehn Jahre später bei einer anderen Gelegenheit mit dem gefährlichen Spiel gemacht wurde. Doch hat man zu wenig historische Nachrichten, als dass sich mit Genauigkeit und Gewissheit bestimmen lassen könnte, wie weit es verfehlt wurde, weil man nicht bestimmt weiß, was zunächst dabei abgezweckt war.

Im Jahre 878 war der Herzog Lambert von Spoleet nach Rom gekommen, und in der Stadt so mächtig geworden, dass der damalige Papst Johann VIII sich völlig in seiner Gewalt sah. Er wurde auch fast ganz als sein Gefangener von ihm behandelt. Denn außer andern Beschimpfungen, die man ihm erwies, bewachte man auch jeden Zugang zu ihm so genau, dass keiner seiner Freunde und Anhänger zu ihm kommen konnte. Nach einer nicht sehr langen Zeit musste jedoch Lambert aus Rom wieder abziehen. Und der erste Gebrauch, den der Papst von seiner dadurch wieder erlangten Freiheit machte, bestand jetzt darin, dass er alle Kostbarkeiten und Heiligtümer aus der Peters-Kirche hinweg nahm, den großen Haupt-Altar darin verhüllen, und die Kirche selbst verschließen liess. Unmittelbar darauf schiffte er sich aber ein, um sich an einem andern Ort in völlige Sicherheit zu bringen.

§. 17.

Dies sollte unstreitig eine Art von Interdikt vorstellen, womit der Papst zwar nicht alle Kirchen von Rom, sondern nur die Peters-Kirche belegen wollte. Gewiss war dies auch für jeden Zweck den er dabei haben konnte, hinreichend. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, was er im allgemeinen dabei abzweckte. Nur kennt man nicht alle Umstände, durch welche er noch in dem Augenblick selbst, da er den Schritt tat, dazu bestimmt wurde. Hätte Johann Mittel gefunden, noch während der Anwesenheit Lamberts in Rom und während seiner Gefangenschaft die Peters-Kirche verschließen zu lassen, so würde man sehr im klaren darüber sein. Allein der Geschichtsschreiber, dem wir die ganze Nachricht verdanken, erzählt ausdrücklich, dass er es erst nach dem Abzug seiner Feinde und unmittelbar vor der seinigen tun liess (*Er habe es – erzählt der Annalist – diskret getan, und sich hernach sogleich eingeschifft, und nach Frankreich begeben. Übrigens schien auch der gute Mönch das Verfahren des Papstes nicht zu billigen. Denn bei der Erwähnung, dass niemand in die Kirche gelassen worden sei, der darin sein Gebet habe verrichten wollen, setzt er hinzu: quod dictus nesus est!*). Doch man kann ja vermuten, dass der Papst sonst noch Feinde genug in Rom zurück liess, die auch an seiner Gefangennehmung Teil gehabt haben mochten. Man kann also auch annehmen, dass es ihm darum zu tun war, die größere Volks-Masse während seiner Abwesenheit in einer feindseligen Gärung gegen diese Partie zu erhalten. In diesem Fall wäre es aber auch möglich, dass der Schritt immer etwas gewirkt haben könnte, wiewohl uns Nachrichten darüber fehlen. Wahrscheinlich wurde indessen bald nach seiner Abreise die verschlossene Peters-Kirche wieder geöffnet, die Hülle von ihrem Altar wieder weggenommen, und damit dem Interdikt ein Ende gemacht.

§. 18.

Am auffallendsten würden sich hingegen in diesem Zeitraum die möglichen Wirkungen eines Interdikts an demjenigen gezeigt haben, mit welchem Gregor V im Jahre 998 das ganze französische Gebiet belegt. Und durch welches er dem König Robert die Trennung seiner Heirat mit der Prinzessin Bertha abgezwungen haben soll. Wenn nur die Richtigkeit der Tatsache nicht den bereits erwähnten

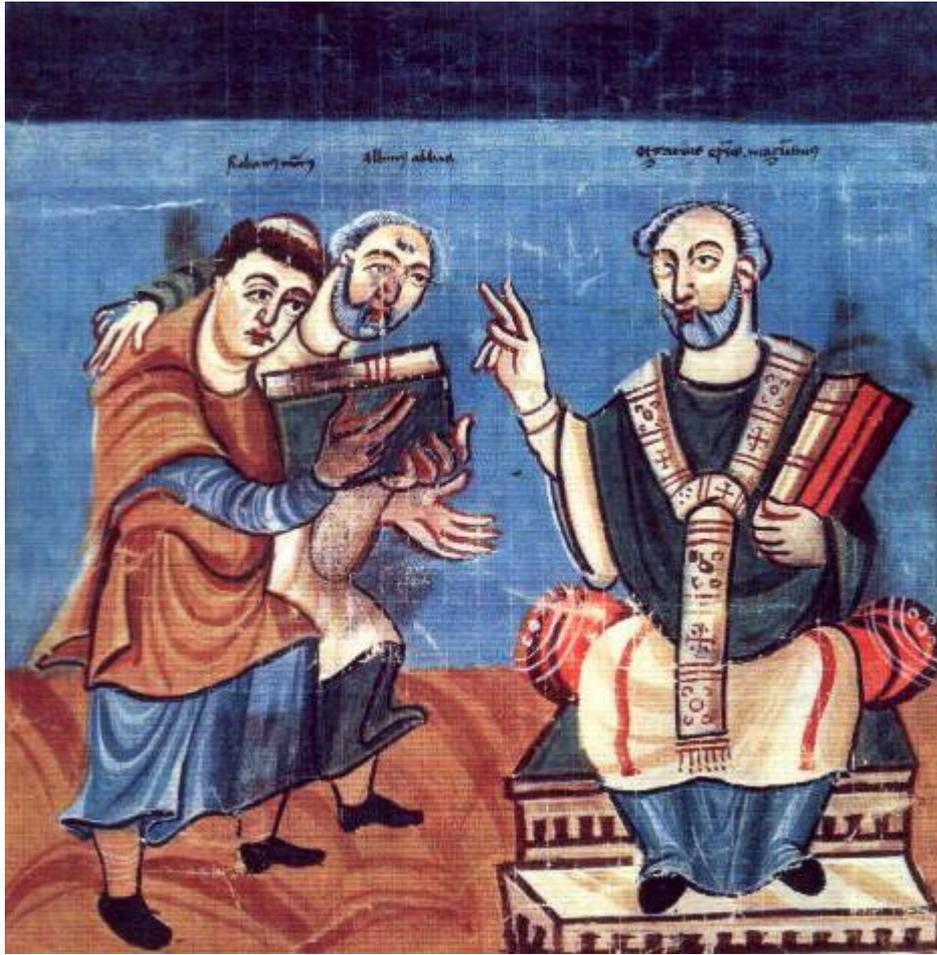
historischen Zweifeln ausgesetzt wäre. Doch dafür bietet sich ja aus der Geschichte des elften Jahrhunderts noch ein anderer unbestrittener und unbestreitbarer Vorfall an, durch welchen man nicht nur von der Wirksamkeit, sondern auch von der Wirkungs-Art dieses furchtbarsten aller kirchlichen Zwangs-Mittel und selbst von der Manier seiner Anwendung eine höchst lebhaft und anschauliche Idee bekommt.

§. 19.

Auf einer Synode zu Limoges im Jahre 1031 war den Bischöfen angebracht worden, dass sich die Ritter und Edelleute der Provinz beharrlich weigerten, das wohlthätige Gesetz anzunehmen, das nicht lange vorher auf einer anderen französischen Synode unter dem Namen des Gottes-Friedens --- Treuga Dei --- sanktioniert und publiciert worden war. Mit dem Bann waren die Widerspenstigen schon bedroht, und auch hier und da schon belegt worden (*Es war ein fürchterlicher Bann-Fluch mit allen Solennitäten (Feierlichkeit) auf der Synode selbst in einer der ersten Sitzungen über sie ausgesprochen wurde*). Ein eigenhändiger Brief der Jungfrau Maria, der vom Himmel gefallen war, und den Übertretern des Gottes-Friedens die furchtbarsten göttlichen Strafen ankündigte, hatte bei dem wilden Volk auch nichts gewirkt. Daher beschloss man nun, dass die ganze Grafschaft so lange mit dem Interdikt (*Es ist möglich, dass man hier die Wirkung des Interdikts aus einer neuen Erfahrung kannte. Erst im Jahre 1023 sollte nämlich der Erzbischof von Bourges, in dessen Sprengel Limoges gehörte, die ganze Grafschaft mit dem Interdikt belegt haben, weil sich der neue Bischof Jordan von Limoges nicht von ihm, sondern an einem andern Ort hatte konsekriren lassen. Und dies sollte so viel gewirkt haben, dass der Bischof mit seinem ganzen Klerus und allen Mönchen der Diocese zu Fuß und zwar barfuß nach Bourges wanderte, um den Metropolitan auszusöhnen*) belegt werden sollte, bis der gesamte Adel den Frieden geschworen habe. Ausführlich wurde dabei bestimmt, wie es damit zu halten sei. Die Kirchen sollten zwar nicht ganz verschlossen, sondern des Tages einmal auf ein gegebenes Zeichen dem Volk geöffnet, aber nur dazu geöffnet werden, damit Buß-Gebete darin angestellt werden könnten. Alle Altäre müssten jedoch dabei von ihrem Schmuck entkleidet, wie alle Reliquien, Bilder und Kruzifixe verdeckt werden. Eine geheime Messe dürfte nur jeder Priester des Tags für sich lesen, und so möchten auch geheime Taufen statt finden. Hingegen keine Ehe dürfte eingesegnet, keine Leiche begraben, und die ganze Zeit des Interdikts hindurch kein Fleisch in der Grafschaft genossen werden (*„Nemo nisi Clericus, aut pauper mendicans aut peregrinus adveniens aut infans a bimatu et infra in toto Lemovicano sepeliatur, nec in alium Episcopatum ad sepeliendum ponetur. Nemo uxorem ducat. Nemo altari osculum det. Nemo carnem comedat, neque alios cibos, quam illos, quibus in quadragesima vesci licitum est. Nemo laicorum aut Clericorum tondeatur vel radatur, quousque districti principes, capita populorum, per omnia saucte obediverint concilio“*).

§. 20.

Wie und was nun eine solche Maschinerie im Großen und im Kleinen angebracht wirken konnte? Dies legt sich von selbst dar, und eben damit legt sich auch von selbst dar, wie trefflich die Erfindung für den Vorteil der Kirche berechnet war. Dieser Vorteil schien nur durch den Umstand eingeschränkt zu werden, dass sie nicht allzu oft angebracht werden durfte. Denn es war unmöglich, sich zu verhehlen, dass ihre häufige Anwendung ihrer Wirksamkeit schaden müsste. Allein dadurch konnte man nicht viel verlieren, denn die häufige Anwendung wurde auch von selbst überflüssig, sobald man einmal durch die bloße Furcht vor dem Interdikt ebenso viel als durch das Interdikt selbst ausrichten konnte. Dazu mochte es aber bald gekommen sein. Wenigstens stößt man noch im zehnten Jahrhundert auf einen Umstand, der einen kaum glaublichen Beweis gibt, welche unnatürliche Kraft die Kirche selbst ihrem Interdikt bereits zuschrieb, und wie ungeheuer viel sie sich damit auszurichten getraute. Man wagte es ja --- dies ist dieser Umstand --- man wagte es förmlich zu verordnen, dass ein Interdikt, das auf einen Ort gelegt worden sei, nicht eher wieder aufgehoben werden sollte, bis auch jedesmal dem Klerus des Orts der Schaden völlig ersetzt sei, der für ihn daraus erwachsen sein möchte (*Diese Verordnung findet sich unter den Konstitutionen des Erzbischofs Walter von Sens. „Praecipimus, ut quando aliqua terra propter delictum Domini terrae vel Ballivorum supposita fuerit interdicto, nullatenus relaxetur, donec ad parochialibus de damnis et perditis interdicti occasione illatis plane fuerit satisfactum, vel de satisfaciendo autum“*).



Der junge Rabanus Maurus (links), der spätere Erzbischof von Mainz, unterstützt von seinem Lehrer Alkuin, dem Abt des Stifts St. Martin zu Tours (Mitte), überreicht dem heiligen Martin, Erzbischof von Tours, sein Werk "De laudibus sanctae crucis"

CITUR MARTINUS .
 SABBARIAE . PAN NONIARU .
 OPPIDO . ORIUNDUS FUIT .
 Sed in Italia acini altus ē . paren
 tabus secundum saeculi dignitatem . Non
 infimis . gentilib . tamen . pater eī miles
 primū . post tribunus militū fuit . Ipse ar
 mata militiā in adulescentia secutus . in
 scolares alas . sub rege constantio . dein
 sub iuliano cesare militavit . Non tamen
 sponte . quia a primis fere annis . diuinā po
 tuit servitute . sacra in lustris pueri in spi

Karolingische Minuskel